

Informationen zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen

(Nr. 11 der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO)

Sehhilfen sind insbesondere optische Hilfsmittel zur Verbesserung der Sehfähigkeit oder zur Rehabilitation von Sehstörungen, wie z.B. Brillen und Kontaktlinsen. Für diese Sehhilfen gibt es vielfältige Regelungen zur Beihilfefähigkeit, u.a. zu Höchstbeträgen oder Indikationen, die in einem Informationsblatt nicht alle abschließend aufgeführt werden können. Wir möchten Ihnen mit den nachfolgenden Erläuterungen jedoch einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben.

1.1 Aufwendungen für Brillen

Voraussetzung für die **erstmalige Beschaffung** einer Brille ist eine schriftliche Verordnung eines Augenarztes. Die Verordnung sollte auch die besondere Art und Ausstattung der optischen Teile enthalten.

Für die **erneute Beschaffung** einer Brille genügt für die Abrechnung der Beihilfeleistungen die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers, auch wenn danach für die erneute Beschaffung andersartige Gläser oder statt einer Brille Kontaktlinsen notwendig sind. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu **13 €** je Sehhilfe beihilfefähig. Bitte beachten Sie, dass Ihre private Krankenversicherung auch bei erneuter Beschaffung einer Brille ggf. eine schriftliche Verordnung eines Augenarztes verlangt.

Aufwendungen für **Brillen** – einschließlich Handwerksleistung, jedoch **ohne Brillenfassung** – sind bis zu folgenden **Höchstbeträgen** beihilfefähig:

- für vergütete, d.h. entspiegelte Gläser mit Glasstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

Einstärkengläser:	für das sphärische Glas	31 €
	für das zylindrische Glas	41 €
Mehrstärkengläser:	für das sphärische Glas	72 €
	für das zylindrische Glas	92 €
- **bei Gläserstärken über +/- 6 dpt** zuzüglich je Glas **21 €**
- **Dreistufen- oder Multifokalgläser** zuzüglich je Glas **21 €**
- **Gläser mit prismatischer Wirkung** zuzüglich je Glas **21 €**.

1.2 Brillen mit besonderen Gläsern

Neben den vorgenannten Höchstbeträgen nach Ziffer 1.1 sind Mehraufwendungen für Brillen

- mit **Kunststoffgläsern** und Leichtgläsern (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas **bis zu 21 €**
- Mehraufwendungen für **getönte Gläser** (Lichtschutzgläser) und phototrope Gläser zuzüglich je Glas **bis zu 11 €**

beihilfefähig. Voraussetzung ist die schriftliche augenärztliche Verordnung.

2. Aufwendungen für Kontaktlinsen

2.1. Kontaktlinsen sind dann in vollem Umfang beihilfefähig, wenn der Sehfehler durch eine Brille nicht ausreichend korrigiert werden kann und eine Augenerkrankung vorliegt, die das Tragen von Kontaktlinsen erforderlich macht. Dies ist bei **folgenden Indikationen** der Fall:

- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel

2.2. Reichen aus medizinischen Gründen herkömmliche Kontaktlinsen bzw. Brillen nicht aus oder werden diese nicht getragen, können die Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (z.B. **Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen**) bei folgenden zusätzlich vorliegenden Indikationen in voller Höhe anerkannt werden:

- Progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt jährlich) nachweisbar ist,
- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,
- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder beim Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium,
- Entropium,
- Symblepharon,
- Lidschlussinsuffizienz.

Dazu benötigen wir eine entsprechende augenärztliche Bescheinigung.

Sofern eine der Indikationen nach Nr. 2.1, nicht jedoch nach Nr. 2.2 vorliegt, sind Aufwendungen für **Kurzzeitlinsen bis zu 154 € (sphärisch) und 230 € (torisch)** im Kalenderjahr beihilfefähig.

Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen - im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig für:

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der

Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.

Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen sind nicht beihilfefähig.

3. Sportbrillen für Schulkinder

Müssen **Schulkinder** während des **Schulsports** Sportbrillen tragen, sind notwendige Aufwendungen - einschließlich Handwerksleistungen – in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge
- eine Brillenfassung bis zu 52 €.

4. Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen sind nur beihilfefähig, wenn bei **gleichbleibender Sehschärfe** seit dem Kauf der

- bisherigen Sehhilfe **drei Jahre** vergangen sind oder
- vor Ablauf dieses Zeitraumes die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil
 - sich die Refraktion geändert hat,
 - die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
 - bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

Der Grund für die erneute Beschaffung innerhalb der 3-Jahres-Frist muss aus der Rechnung ersichtlich sein.

Die Aufwendungen für

- **Zweitbrillen**, ausgenommen neben Kontaktlinsen
- Bildschirmbrillen
- Brillenversicherungen
- Etais

sind **nicht** beihilfefähig.

Aufwendungen für Bildschirmbrillen bzw. Arbeitsplatzbrillen, die ausschließlich aus dienstlichen Gründen angeschafft werden, können unter Umständen direkt durch den Dienstherrn/ Arbeitgeber erstattet werden. Wenden Sie sich bitte hinsichtlich der Anerkennung an Ihre Personalabteilung.

5. Vergrößernde Sehhilfen

Lässt sich durch Brillen oder Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, sind die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohrlupe, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. ä.) beihilfefähig.

6. Therapeutische Sehhilfen

Bei der Behandlung von Augenverletzungen und -erkrankungen können Speziallinsen und Brillengläser eingesetzt werden. Bei einer augenärztlichen Bestätigung des Vorliegens bestimmter vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Indikationen sind diese Aufwendungen beihilfefähig.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Für weitergehende Informationen steht der Fachbereich Beihilfe unter der nachfolgend genannten Service-Telefonnummer gern zur Verfügung.

Tel.: 0561 / 97966-464

www.kvk-kassel.de

beihilfe@kvk-kassel.de